

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 38.

Ausgegeben den 16. September

1908.

Inhalt: Aenderungen zur Postordnung v. 20. 3. 1900 S. 229. — Bekämpfung der Reblaus S. 231. — Verlosungen S. 231. — Achthuhrladenschluß in Frankfurt a. D. S. 231. — Hinterlegungsmassen S. 232. — Feuerlösch-Pol.-Verord. für Cottbus S. 235. — Deputierte des Domänen-Feuerschädenfonds S. 235. — Nebeneisenbahn Kontopp nach Züllichau S. 235. — Brückengelbtarif für Küstrin und Schwedt a. D. S. 235. — Desinfektorenturfe S. 236. — Maul- und Klauenseuche S. 236. — Fußbeschlagprüfung S. 236. — Bergwerksverleihung S. 236. — Reinertrag der Eisenbahn Zschippau—Finstertal u. Sallgast—Lauchhammer S. 236. — Postalisches S. 236. — Personalien S. 236. — Vakante Lehrstellen S. 236.

683. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1. Im § 3 „Außenseite“ ist als zweiter Satz des Abs. II (Aenderung vom 10. September 1907) einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Drucksachentage zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2. Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

- Wechsel über mehr als 800 Mk.,
- Wechsel in fremder Sprache,
- Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
- Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
- Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pfg.

für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Befügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:

- die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben; den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;
- den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;
- den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am . . . (Tag der Vorzeigung)“ anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Ueber den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Auswändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werttages nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuch der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben“ an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (s. unter X) und der etwa entstandenen Stempelposten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protest-

kosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuwändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.;
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);

3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

- a) für die Erhebung des Postprotestes
bei Wechseln bis 500 M.
einschließlich 1 M.
bei Wechseln über 500 M. 1 M. 50 Pf.
- b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pf.
im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) 25 Pf.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelfkosten für die Protesturkunde ist der Auftragegeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist vor auszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelfkosten werden bei Uebersendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die Weiterbeförderung des Postauftrags an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. erfolgt ohne neuen Gebühreanlass.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinn-gemäße Anwendung.

3. Abschnitt II der Postordnung erhält die Ueberschrift:
Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

1. Personenposten.

4. In § 51 Abs. I ist zu setzen statt:
„Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten“:

Die Meldung zur Reise mit den Personenposten

5. Hinter § 62 ist einzuschalten:

2. Güter- und Karriolposten.

Regelung der Benutzung.

§ 62a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

3. Landpostfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 62 b. 1. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II. Für die Festsetzung des Personengeldes gilt die Bestimmung des § 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Landpostfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäcks wird nicht erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft. Berlin, den 13. August 1908.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Kraetke.

Bekanntmachung des Königlich Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

684. Auf Grund des § 2 Absatz 2 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus

vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 261) wird zufolge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang der Provinz Brandenburg folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz als Verpackungs- und Verstaumaterial ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 Ziffer 2 und § 11 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (R.G.Bl. S. 261) bestraft. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 2. September 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
von Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Ober.

685. 1. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten der für Familienmitglieder von Angehörigen der Preussischen Armee und der Schutztruppen bestehenden Genußheime zu Idstein i. T. und Osternothafen bei Swinemünde im Jahre 1909 eine in einer Serie auszuspielende Geldlotterie mit einem Spielkapital von einer Million Mark veranstaltet wird, und die Lose im ganzen Bereich der Monarchie vertrieben werden dürfen. Die Ziehung der Lotterie findet am 22. Februar 1909 und an den folgenden Tagen statt, mit dem Verkauf der Lose darf nicht vor dem 10. Januar 1909 begonnen werden.

2. Der Herr Minister hat am 24. v. Mts. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1908 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht gehindert wird.

Frankfurt a. O., den 9. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

686. Die für die Stadtgemeinde Frankfurt a. O. getroffene diesseitige Anordnung vom 27. Juli 1908 (abgedruckt Regierungsamtsblatt S. 197) wird dahin ergänzt, daß zu den Verkaufsgegenständen der vom Aukturladenschlusse ausgenommenen Zigarrenspezialgeschäfte außer Zigarren, Zigaretten, Tabak, Zigarrenspitzen und Tabakspfeifen, auch Schnupf- und Briembosen, Zigarrentaschen, Zigarettenpapier, Zigarrenabschneider, Streichhölzer, Lotterielose und Spielkarten zu rechnen sind. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 10. September 1908.

Der Regierungspräsident.

687.

Verzeichnis derjenigen Hinterlegungsmassen,

bei welchen die Verjüngung am 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1908 einzustellen ist.

1. Kaufende Nr.	2. Spezial- Manual- gb. Seite	3. Bezeichnung der Hinterlegungsmaße.	4. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	5. Betrag des hinter- legten Geldes M.	6. Name, Stand oder Ge- werbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinter- legungsverklärung ausge- gahlt werden soll.	7. Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung etc.	8. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	9. Tag der bevor- stehenden Einfestlung der Verjüngung.
1	5 65	Brauer, Vorberung.	Königl. Regierungs- Hauptkasse zu Frank- furt a. M. auf Anord- nung der Hinter- legungsstelle dafelbst.	30 5	Die Auszahlung ist von der Entscheidung des Gerichts ab- hängig.	Erlös aus Zinscheinen von Wertpapieren der gleich- namigen Effektenmasse. Es handelt sich um eine Kaution, die der Schlosser Carl Drauer aus Frank- furt a. M. bei der Gar- nison-Verwaltung in Posen hinterlegt hat, und die von der Handlung W. Weber in Berlin wegen eines ihr gegen Drauer angeblich zu- stehenden Anspruchs im Arrestverfahren gepfän- det ist.	Königliches Land- gericht, Zivilkam- mer II in Frank- furt a. Ober — Ktrng. II. Q. 14. 82. —	1. Oktober 1908.
2	6 295	Feldwächter Andreas Kolačowski aus Spremberg, streiti- ger Nachlaß.	Müller, Paul Schmiebemeister in Dresden.	585 55	Die Erben des Feld- wächters Andreas Kolačowski.	Der Empfänger, Feldwäch- ter Andreas Kolačowski, ist am 5. März 1897 in Spremberg verstorben. Der Schuldner Müller ist in Ungewißheit über die Emp- fangsberechtigung der Er- ben und hinterlegte zur Be- freiung von seiner Schuld- verbindlichkeit.	—	Desgl.
3	7 61	Marsch o/a. Ziegler- sche Erben.	Marsch, Antonie, verw. Färbermeister zu Finsterwalde.	50	Die Auszahlung hängt von der Entscheidung des ermittelnden Ge- richts ab.	Sicherheitsleistung behufs Arrestanlegung in Sachen der Hinterlegerin gegen	Königliches Land- gericht — 4. Zivil- kammer — zu Gott-	Desgl.

1. Kaufleute Nr.	2. Spezial-Manual-Bd. Seite	3. Bezeichnung der Hinterlegungsmappe.	4. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	5. Betrag des hinterlegten Geldes.	6. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinterlegungs-Erklärung ausbezahlt werden soll.	7. Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung zc.	8. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	9. Tag des bevorstehenden Einstellung der Vergütung.
7 4	53	Schauflerbau - Entschädigung.	Königl. Regierungshauptkasse zu Frankfurt a. D. auf gerichtliche Anordnung.	18 38	Unterliegt der Bestimmung des Königl. Amtsgerichts in Frankfurt a. D.	Erlös aus Zinscheinen von Wertpapieren der gleichnamigen Effektenmappe.	Königliches Amtsgericht Frankfurt a. D. — Aktienz. 5. IV. 90. 77. —	1. Deyemb. 1908.
8 7	68	Laube, Zwangsversteigerung K. 6. 98.	Königl. Amtsgericht Driesen.	31 57	Die Bestimmung über die Auszahlung der Masse steht dem Königl. Amtsgericht in Driesen zu.	Die Hinterlegung beruht auf § 120 des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 18. Juli 1883. Der hinterlegte Betrag ist Kaufgeld aus der Laubeshen Zwangsversteigerungssache.	Königliches Amtsgericht Driesen — Aktienz. K. 6. 98. —	Desgl.
9 7	69	Bäckermeister-Abrecht, Fehung aus der Droße = Nidelschen Zwangsversteigerung K. 4. 98.	Königl. Amtsgericht Drossen.	42 40	Die Herauszahlung erfolgte auf Anweisung des hinterlegenden Amtsgerichts.	Unbekannter Aufenthalt des Hypothekengläubigers, Bäckermeisters Abrecht aus Säußig. Fehung aus der Landwirt Wilhelm Droße- und Friedrich Nidelschen Zwangsversteigerungssache von Säußig K. 4. 98.	Königliches Amtsgericht Drossen — Aktienz. K. 4. 98. —	Desgl.

Vorliegendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.-S. S. 249) öffentlich bekannt gemacht. Frankfurt a. D., den 10. September 1908.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.
Schmauß.

688. Gemäß § 2 Absatz 1 der Provinzial-Polizeiordnung vom 1. März 1907 (Reg.-Amtsblatt 1907, Stück 16) bestimme ich hiermit, daß diese Polizei-Verordnung hinsichtlich der Provinzial-Polizeiordnung vom 22. Dezember 1885, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden (Reg.-Amtsblatt 1886, Stück 3, S. 9) für die Stadt Cottbus mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft tritt.

Frankfurt a. D., den 7. September 1908.
Der Regierungs-Präsident.

689. Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 28. Juli d. Js. — 3 B. a. 6338/08 — bringen wir den Herren Domänenpächtern und sonstigen Teilnehmern an dem Domänen-Feuerschädenfonds im diesseitigen Bezirke hiermit zur Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Herrn Amtsrats **Wächter** in Willersdorf, Herr Amtsrat **Fleischer** in Plagow und an Stelle des Herrn Amtsrats **Schmelzer** in Sachsendorf, welcher infolge Ankaufs der Domäne Sachsendorf aus dem Domänen-Feuerschädenverbande ausgeschieden ist, Herr Amtsrat **Elsner** in Zellin als Deputierte behufs Teilnahme an der Beratung wichtiger Gegenstände des gedachten Fonds und an der Rechnungsabnahme gemäß § 33 des Regulativs vom 16. April 1885 gewählt worden sind.

Frankfurt a. D., den 3. September 1908.
Königliche Regierung;

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

690. Die Königliche Eisenbahndirektion in Posen ist vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mit der Anfertigung allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn von Kontopp über Trebschen und Tschierzig nach Züllichau beauftragt worden.

Gemäß § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sich die Grundstücksbesitzer in den inbetracht kommenden Feldmarken das Betreten ihrer Grundstücke, die Vermessungs- und sonstigen Vorarbeiten für das Unternehmen von den damit beauftragten Personen gefallen lassen müssen.

Frankfurt a. D., den 11. September 1908.

Der Bezirksauschuß.
Pollad.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

691.

Nachtrag

zu den Tarifen vom 22. Dezember 1843 und 29. Juni 1868, nach welchen die Abgaben für die Benutzung der staatlichen Oberbrücken bei Küstrin und Schwedt zu erheben sind.

Es wird entrichtet:

A. B. pp.

C. Von Kraftwagen zum Fortschaffen von Personen

- a) mit Gummiradreifen und
 - 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . 20 Pf.
 - 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen . . . 10 "
- b) ohne Gummiradreifen
 - 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . 30 "
 - 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen . . . 15 "

Anmerkung: Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer angesehen.

- c) von einseitigen Kraftfahrern ohne jeden Anhang 5 "
- d) von allen übrigen Kraftfahrern 10 "

D. Von Kraftwagen zum Fortschaffen von Lasten

- a) mit Gummiradreifen und
 - 1. beladen 20 "
 - 2. unbeladen 10 "
- b) ohne Gummiradreifen und
 - 1. beladen 30 "
 - 2. unbeladen 15 "

Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind 5 " sonst 8 " entrichtet.

Für die Anhängewagen zu den Kraftwagen werden die gleichen Sätze wie für die entsprechenden Kraftwagen entrichtet.

Anmerkung: Als beladen sind die unter D. erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer den zur Kräfteerzeugung erforderlichen Stoffen und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Befreiungen:

Brückengeld wird nicht erhoben:
Ziffer 1—11 (für Küstrin) bzw.
Ziffer 1—9 (für Schwedt) pp.

12. bzw. 10. Brückengeld wird nicht erhoben von Kraftfahrzeugen, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem Preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden.

Im übrigen finden die Befreiungen, sowie die zusätzlichen Vorschriften zu den Brückengeldtarifen auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechende Anwendung.

Der unterm 28. Juni 1905 erlassene Nachtrag (Amtsblatt der Regierung Frankfurt Stück 31

Seite 185) zu den Eingangs bezeichneten Tarifen wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 1. September 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

In Vertretung: Michaelis.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

692. Zur Ausbildung von Desinfektoren sollen an der hiesigen Desinfektorenschule 2 Kurse abgehalten werden und zwar vom 1. bis 10. Oktober 1908 und vom 5. bis 14. November 1908. Ferner ist ein Kursus zur Ausbildung von Gemeindefchwemmern in der Desinfektion auf die Zeit vom 26. bis 28. November 1908 anberaumt.

Potsdam, den 1. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung

des Regierungs-Präsidenten zu Stettin.

693. In Däbrow, Kreis Regenwalde, ist die **Dau- und Klauenseuche** amtstierärztlich am 9. d. Mts. festgestellt worden.

Frankfurt a. D., den 12. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Vorsitzenden der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen zu Frankfurt a. D.

694. Unter Hinweis auf die im Regierungsamtsblatte für 1907 Stück 49 Seite 312 veröffentlichte Bekanntmachung vom 25. November v. Js. wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlagsgewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission in Frankfurt a. D. am **Sonnabend den 31. Oktober d. Js.** stattfindet.

Etwaige Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen alsbald an den Unterzeichneten zu richten.

Frankfurt a. D., den 5. September 1908.

Der Vorsitzende der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen.

Buch, Veterinärtrat.

Bekanntmachungen des königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

695. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. März 1908 präsentierten Mutung wird der Frankfurt—Zinkenherder Braunkohlen—Aktiengesellschaft zu Charlottenburg unter dem Namen „Harald“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben: A B C D E F G₁ A bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2199970 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneuhundertundsechzig Quadratmeter, umfassend, in den Ge-

markungen königliche Forst Müllrose, Markendorf, Gutsbezirk Lössow, Müllrose und Hohenwalde im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 2. September 1908.

Nr. 14715. (Siegel.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. D. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. D. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 2. September 1908.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 14715. Scharf.

Bekanntmachung des königlichen Eisenbahnkommissars in Halle a. S.

696. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1907/08 bei der Schipkau—Zinsterwalder Eisenbahn und der Zweigbahn Callgast—Lauchhammer auf 280 000 M. festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 9. September 1908.

Der königliche Eisenbahnkommissar.

J. B.: Scheringer.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.

697. Am 7. September ist bei der Posthilfsstelle in Trettin eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Personal-Nachrichten.

698. Der Oekonomiekommissionsgehilfe Dr. **Sager** ist von Stettin nach Frankfurt a. D. versetzt.

699. Dem Küster, Organisten und Lehrer **Gottfried Brietsch** in Lorenzdorf, Diözese Landsberg I, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

Vakante Lehrerstellen.

700. Zum 1. Oktober d. Js. sind zu besetzen: Kreis Friedeberg: Küster- und Lehrerstelle in Neugurkowschbruch, G. 1250 M. Kreis Luckau: Lehrerstelle in Ponsdorf, G. 1100 M. Kreis Weststernberg: 2. Lehrerstelle in Murrith, G. 1000 M. Zum 1. November d. Js. ist zu besetzen die Küster- und Lehrerstelle in Rosengarten im Kreise Lebus, G. 1250 M.

Bewerbungen sind an die königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu richten.